



Ein Info-Service von

Ott & Partner

03.11.2020

Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen – PHASE II

Die Überbrückungshilfen der Bundesregierung gehen in die nächste Phase. Ab sofort können Anträge auf Überbrückungshilfe für den **Zeitraum September bis Dezember 2020** – sog. „Überbrückungshilfe II“ – 2020 gestellt werden. Die Überbrückungshilfe II knüpft an die Förderung der Monate Juni-August an. Dabei sind die Bedingungen für den Erhalt der Förderung vereinfacht. Insbesondere die Förderbegrenzung für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter wurde gestrichen, daneben wurden die Fördersatzte erhöht. Auch können Unternehmen, deren Umsatz im Schnitt um mind. 30 % zum Vorjahr eingebrochen ist nun Überbrückungshilfe beantragen.

Wer ist antragsberechtigt?

Förderfähig sind kleine und mittelständische Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die

- einen **Umsatzeinbruch von mind. 50 %** in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten erlitten haben **oder**
- einen **Umsatzeinbruch von mind. 30 %** im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt verzeichnet haben.

und nicht bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

Was wird gefördert?

Gefördert werden betriebliche **Fixkosten**, die im Förderzeitraum anfallen. Dies umfasst bspw. Mieten, Zinsaufwendungen, Lizenzgebühren, Versicherungen, etc. Umfasst sind auch Kosten für den Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen anfallen. Die Personalkostenpauschale von bisher 10 % wird in der Überbrückungshilfe II auf 20 % erhöht.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Fördersatzte richten sich nach der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten September bis Dezember 2020.

Umsatzrückgang	Erstattung der förderfähigen Fixkosten
> 70 %	90 %
> 50 %	60 %
> 30 %	40 %

Wo erfolgt die Antragstellung?

Die Antragsstellung erfolgt **ausschließlich über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** über ein Online-Verfahren und ist **bis 31. Dezember 2020** möglich. Soweit die Zahlen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen (können), sind Schätzwerte heranzuziehen. Die gemeldeten Daten sind in einem zweistufigen Verfahren im Nachgang mit den tatsächlich eingetretenen Werten abzugleichen und einzureichen. In der Überbrückungshilfe II können hieraus auch Nachzahlungen resultieren.



***Sie fallen unter die Voraussetzungen zur Beantragung von Überbrückungshilfen?
Sprechen Sie uns gerne an, wir unterstützen Sie bei der Ermittlung und Beantragung!***

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung.
Rufen Sie uns gerne an!



***Ihr Berater bei Ott&Partner:
Wolfgang Leeb***

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

0821 50301-0
info@ott-partner.de



***Aktuellste Informationen zu diesem und anderen
aktuellen Themen finden Sie immer umgehend auf
unserer Webseite.***

www.ott-partner.de



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

